

Rechtssache C-237/20**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

5. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Mai 2020

Kassationsbeschwerdeführerin:

Federatie Nederlandse Vakbeweging

Kassationsbeschwerdegegnerinnen:

Heiploeg Seafood International BV

Heitrans International BV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nach der nationalen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 gehen die Rechte und Pflichten, die sich für einen Arbeitgeber aus einem Arbeitsvertrag ergeben, im Fall eines Unternehmensübergangs nach einem Konkurs nicht von Rechts wegen auf den Erwerber über. Im Ausgangsverfahren steht im Streit, ob diese Ausnahme auch gilt, wenn der Übergang eines für zahlungsunfähig erklärten Unternehmens bereits vor der Konkurserklärung während eines sogenannten „Pre-pack“ vorbereitet worden ist (zum Begriff „Pre-Pack“ vgl. Rn. 2 und 3).

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV bezieht sich auf die Vorbereitung eines Konkurses in einem Pre-pack. Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) hat unter den Umständen, zu denen das Urteil vom 22. Juni 2017, Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a.

(C-126/16, EU:C:2017:489), ergangen ist, entschieden, dass die Ausnahmevorschrift des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 bei einem Pre-pack nicht gilt. Es ist fraglich, ob der Fall unter den in der vorliegenden Rechtssache gegebenen Umständen anders liegt und diese Vorschrift somit wohl doch Anwendung findet.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG dahin auszulegen, dass die Voraussetzung, wonach „das Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eingeleitet wird“, erfüllt ist, wenn
 - (i) der Konkurs des Veräußerers unabwendbar und der Veräußerer somit tatsächlich insolvent ist,
 - (ii) das Ziel des Konkursverfahrens nach niederländischem Recht darin besteht, durch Auflösung des Vermögens des Schuldners den höchstmöglichen Erlös für die Gesamtheit der Gläubiger zu erzielen, und
 - (iii) in einem sogenannten Pre-pack vor der Konkurserklärung der Übergang (eines Teils) des Unternehmens vorbereitet und erst nach der Konkurserklärung vollzogen wird, wobei
 - (iv) sich der vom Gericht bestellte designierte Konkursverwalter vor der Konkurserklärung von den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger sowie von gesellschaftlichen Interessen wie beispielsweise dem Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen leiten lassen muss, was der ebenfalls vom Gericht bestellte designierte Konkursrichter zu überwachen hat,
 - (v) das Ziel des Pre-pack darin besteht, im nachfolgenden Konkursverfahren eine Art der Liquidation zu ermöglichen, bei der das zum Vermögen des Veräußerers gehörende Going-concern-Unternehmen (bzw. ein Teil davon) verkauft wird, so dass der höchstmögliche Erlös für die Gesamtheit der Gläubiger erzielt wird und die Arbeitsplätze möglichst erhalten bleiben, und
 - (vi) die Ausgestaltung des Verfahrens gewährleistet, dass dieses Ziel tatsächlich maßgeblich ist?
2. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Voraussetzung, wonach „das Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle steht“, erfüllt ist, wenn der Übergang (eines Teils) des Unternehmens in einem Pre-pack vor der Konkurserklärung vorbereitet und nach der Konkurserklärung vollzogen wird und

- (i) ihre Einhaltung vor der Konkursklärung durch einen designierten Konkursverwalter und einen designierten Konkursrichter, die vom Gericht bestellt worden sind, aber nicht über rechtliche Befugnisse verfügen, überwacht wird,
- (ii) sich der designierte Konkursverwalter nach niederländischem Recht vor der Konkursklärung von den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger und von anderen gesellschaftlichen Interessen wie beispielsweise dem Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen leiten lassen muss, was der designierte Konkursrichter zu überwachen hat,
- (iii) sich die Aufgaben des designierten Konkursverwalters und des designierten Konkursrichters nicht von den Aufgaben eines Konkursverwalters und eines Konkursrichters unterscheiden,
- (iv) der Vertrag, auf dessen Grundlage das Unternehmen übergeht und der während eines Pre-pack vorbereitet worden ist, erst nach der Konkursklärung geschlossen und durchgeführt wird,
- (v) sich das Gericht bei der Konkursklärung veranlasst sehen kann, einen anderen als den designierten Konkursverwalter oder den designierten Konkursrichter als Konkursverwalter oder Konkursrichter zu bestellen, und
- (vi) für den Konkursverwalter und den Konkursrichter die gleichen Anforderungen der Objektivität und Unabhängigkeit gelten, die für einen Konkursverwalter und einen Konkursrichter in einem Konkursverfahren gelten, dem kein Pre-pack vorausgegangen ist, und sie ungeachtet des Ausmaßes ihrer Beteiligung vor der Konkursklärung aufgrund ihrer rechtlichen Befugnisse verpflichtet sind, zu prüfen, ob der vor der Konkursklärung vorbereitete Übergang (eines Teils) des Unternehmens im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegt und – sofern sie diese Frage verneinen – zu entscheiden, dass der Übergang nicht zustande kommen wird, während sie weiterhin befugt sind, aus anderen Gründen – beispielsweise, weil andere gesellschaftliche Interessen wie der Stellenwert der Beschäftigung dem entgegenstehen – zu entscheiden, dass der vor der Konkursklärung vorbereitete Übergang (eines Teils) des Unternehmens nicht stattfinden wird?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch): Art. 7:662, 7:663 und 7:666

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

% 參* □ 噪 □ 壘 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔭H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Der Heiploeg-Konzern (im Folgenden: Heiploeg-alt), der einen Fischgroßhandel betrieb, bestand aus verschiedenen Unternehmen. Nachdem die Europäische Union am 27. November 2013 gegen vier Unternehmen dieses Konzerns eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 27 082 000 Euro verhängt hatte, war ein Konkurs unabwendbar. Nach dem Konkurs wurde ein Großteil der Tätigkeiten von einer Reihe neu gegründeter Unternehmen, darunter den Kassationsbeschwerdegegnerinnen (der Heiploeg Seafood International BV und der Heitrans International BV, im Folgenden: Heiploeg-neu), übernommen. Ein beträchtlicher Teil der Belegschaft wurde wieder eingestellt, allerdings zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen.

% 參* □ 噪 □ 壘 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔭H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Der Übergang der Heiploeg-Unternehmen wurde in einem sogenannten „Pre-pack“ vorbereitet. Hierbei handelt es sich um ein nicht in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegtes Verfahren, das vor der Konkurserklärung des Schuldners stattfindet und mit dem der Verkauf des für zahlungsunfähig zu erklärenden Unternehmens durch Verhandlungen mit möglichen Käufern vorbereitet wird. Ein Pre-pack unterscheidet sich dadurch von anderen im Vorfeld einer Konkurserklärung vorbereiteten Verkaufsgeschäften, dass das Gericht bei einem Pre-pack einen „designierten Konkursverwalter“ und einen „designierten Konkursrichter“ bestellt. Deren Stellung ist nicht gesetzlich geregelt, weshalb sie keine rechtlichen Befugnisse haben. Beabsichtigt ist jedoch, dass sie bei dem später zu erklärenden Konkurs die Aufgaben eines Konkursverwalters und eines Konkursrichters erhalten. Tatsächlich nehmen sie ihre Aufgaben schon vorher wahr, so dass der Übergang des Unternehmens nach dem Konkurs sehr rasch erfolgen kann, die Geschäftstätigkeiten möglichst kurz stillliegen und damit ein höchstmöglicher Erlös gewährleistet ist. Außerdem ist in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit größer, dass ein Teil der Belegschaft wieder eingestellt werden kann.

% 參* □ 噪 □ 壘 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔭H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Nach der Rechtsprechung des Hoge Raad muss sich der designierte Konkursverwalter – ebenso wie später der Konkursverwalter – von den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger leiten lassen und dabei auch gesellschaftlichen Interessen, darunter dem Stellenwert der Beschäftigung, Rechnung tragen. Der designierte Konkursrichter überwacht dies auf dieselbe Art und Weise, wie er es nach seiner förmlichen Ernennung tun muss. Nach dem Konkurs sind der Konkursverwalter und der Konkursrichter nach der gesetzlichen Regelung voll und ganz verpflichtet, zu prüfen, ob der vor der Konkursklärung vorbereitete Übergang im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegt. Ist das ihrer Auffassung nach nicht der Fall, müssen sie entscheiden, dass dieser Übergang nicht zustande kommen kann. Außerdem sind

sie jederzeit befugt, aus anderen Gründen zu entscheiden, dass ein vor der Konkurserklärung vorbereiteter Übergang nicht stattfinden wird, beispielsweise wegen der Folgen für die Arbeitsplätze.

% 參* □ 噪 □ 梟 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔕H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Heiploeg-alt prüfte bereits von dem Zeitpunkt an, zu dem die Geldbuße verhängt wurde, ob ein Pre-pack Erfolg haben könnte. Zunächst wurden die Parteien aufgefordert, ein Gebot abzugeben, woraufhin mit einem der drei Bieter weitere Verhandlungen aufgenommen wurden. Erst dann – am 16. Januar 2014 – bestellte die Rechtbank Noord-Nederland einen designierten Konkursverwalter und einen designierten Konkursrichter, um den Übergang des Unternehmens vorzubereiten. Am 24. Januar 2014 wurden die Kassationsbeschwerdegegnerinnen mit den Verhandlungspartnern als Geschäftsführern ins Handelsregister eingetragen. Am 28. Januar 2014 folgte der Konkurs, der lediglich einen halben Tag dauerte. Mitten in der darauffolgenden Nacht wurde der Vertrag unterzeichnet, wodurch der Übergang der alten Unternehmen vollzogen war und die Kassationsbeschwerdegegnerinnen die Tätigkeiten nahezu ohne Unterbrechung fortsetzen konnten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

% 參* □ 噪 □ 梟 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔕H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Die Kassationsbeschwerdeführerin wendet sich im Kassationsverfahren gegen die Feststellung des Gerichtshof Arnhem-Leeuwarden, dass Heiploeg-alt aufgrund der nationalen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 nicht an die vor dem Übergang geltenden Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer gebunden gewesen sei. Die letztgenannte Vorschrift könne nur angewandt werden, wenn erstens ein Konkursverfahren, zweitens „ein Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers“ und drittens ein Verfahren „unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle“ vorliege. Die letzten beiden Voraussetzungen seien bei einem Pre-pack nicht erfüllt, da ohne einen förmlich bestellten Konkursverwalter verhandelt und das Unternehmen anschließend *de facto* fortgeführt werde. Der Gerichtshof habe dies bereits im Urteil vom 22. Juni 2017, Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. (C-126/16, EU:C:2017:489), bestätigt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

% 參* □ 噪 □ 梟 □ 揀 □ 檫; 盪^ 蔕H 踔* 較^ 吁 □ 壽(□ 崑 Die erste Voraussetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 steht im vorliegenden Fall nicht im Streit. Die Parteien sind übereinstimmend der Ansicht, dass gegen Heiploeg-alt ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Außerdem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Konkurs unabwendbar gewesen sei, was im Kassationsverfahren als Tatsache feststeht.

% 參* 噪 壘 揀 檫; 盪^ 稜H 躑* 較^ 吁 壽(崑 Zu der Voraussetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23, dass es sich um ein auf die Auflösung des Vermögens gerichtetes Verfahren handeln muss, stellt das vorliegende Gericht fest, dass der Pre-pack im vorliegenden Fall dazu bestimmt gewesen sei, den höchstmöglichen Erlös für die Gesamtheit der Gläubiger zu erzielen. Die designierten Konkursverwalter hätten geprüft, ob dies am besten dadurch habe realisiert werden können, dass Heiploeg-alt nicht in Teilen verkauft, sondern für einen Übergang in einem einzigen Unternehmen gesorgt worden sei, dessen Kontinuität gewährleistet gewesen sei. Dabei hätten sie auch geprüft, wie viele Arbeitsplätze hätten erhalten bleiben können. Für diesen Übergang sei das Tätigwerden der designierten Konkursverwalter von wesentlicher Bedeutung gewesen, da das Unternehmen dadurch nicht mehr als einen Tag zum Stillstand gekommen sei. Das habe den Erlös gesteigert.

% 參* 噪 壘 揀 檫; 盪^ 稜H 躑* 較^ 吁 壽(崑 Zu der Voraussetzung, dass die Liquidation unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle erfolgen muss, stellt das vorliegende Gericht fest, dass sich die designierten Konkursverwalter und der designierte Konkursrichter, wie das bestellende Gericht hervorgehoben habe, von den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger hätten leiten lassen müssen. Zur Kontrolle habe in öffentlichen Berichten Rechenschaft abgelegt werden müssen. Hätte sich herausgestellt, dass im Widerspruch zu diesem Ziel gehandelt worden sei, hätte das Konkursgericht beschließen können, andere Konkursverwalter und einen anderen Konkursrichter zu ernennen. Aus der Tatsache, dass das nicht geschehen sei, gehe hervor, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger Priorität genossen hätten.

% 參* 噪 壘 揀 檫; 盪^ 稜H 躑* 較^ 吁 壽(崑 Außerdem sei der Übergang von Heiploeg-alt während des Pre-pack zwar vorbereitet worden, die Verhandlungen seien bei der Konkurserklärung aber noch nicht beendet gewesen. Dies sei erst in der folgenden Nacht geschehen. Für die Konkursverwalter und den Konkursrichter, die inzwischen förmlich ernannt worden seien, habe zu diesem Zeitpunkt somit die rechtliche Verpflichtung gegolten, sich von den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger leiten zu lassen, weshalb sie hätten beschließen dürfen, den Übergang nicht zustande kommen zu lassen. Durch den Geschehensablauf beim Pre-pack im Vorfeld der Konkurserklärung sei die Aufsicht durch eine zuständige öffentliche Stelle im vorliegenden Fall daher nicht ausgehöhlt worden.

% 參* 噪 壘 揀 檫; 盪^ 稜H 躑* 較^ 吁 壽(崑 Das vorliegende Gericht hebt hervor, dass sich der Gerichtshof in Rn. 50 des Urteils Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. „vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht“ geäußert habe. Hieraus leitet das vorliegende Gericht ab, dass es in einem ihm vorgelegten Fall prüfen müsse, ob ein Pre-pack wie der im Urteil Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. in Rede stehende oder aber ein andersartiger Pre-pack vorliege, auf den sich dieses Urteil nicht beziehe. Außerdem seien dem Gerichtshof die in seiner Vorlageentscheidung enthaltenen Ausführungen zum niederländischen Konkursrecht sowie zum Ziel und zur Ausgestaltung des Pre-pack im Allgemeinen in der Rechtssache, in der Urteil Federatie Nederlandse

Vakvereniging u. a. ergangen sei, nicht vollumfänglich vorgelegt worden, so dass der Gerichtshof diese Ausführungen nicht in seine Entscheidung habe einfließen lassen können. Für die Frage, ob das Urteil Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. Anwendung finde, sei ferner von Bedeutung, dass die Verhandlungen über den Übergang des alten Unternehmens in der vorliegenden Rechtssache nicht mit einem verbundenen Unternehmen stattgefunden hätten. In der Rechtssache, in der das Urteil Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. ergangen sei, sei dem aber so gewesen. Aus diesen Gründen könne vernünftigerweise in Zweifel gezogen werden, ob die vom Gerichtshof im Urteil Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a. vorgenommene Prüfung auch für einen Fall wie den hier in Rede stehenden gelte.

ARBEITSDOKUMENT